

Az: 32-Vfg-05/20

Es wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

## **der Oberbürgermeister der Stadt Hamm**

folgende

### **Allgemeinverfügung zu weiteren Maßnahmen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Hamm**

Meine Verfügung vom 17.03.2020, veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger am 18.03.2020, hebe ich zum **19.03.2020** auf und erlasse folgende Allgemeinverfügung (Änderungen zur vorhergehenden Verfügung Az: 32-Vfg-04/20 sind *kursiv dargestellt*):

#### **Ab sofort wird für das gesamte Stadtgebiet Hamm Folgendes angeordnet:**

1. Für Reiserückkehrer aus vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebieten gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach dortigem Aufenthalt für folgende Bereiche ein Betretungsverbot in:
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
  - d) Berufsschulen
  - e) Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sowie besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen ordne ich an:
  - a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

- b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
  - d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. *Sämtliche Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben allen Nutzerinnen und Nutzern den Zutritt zu versagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z. B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.*
  4. *Auszunehmen sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und / oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann. Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:  
Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.*
  5. *Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.*
  6. *Auszunehmen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer WfbM aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollten zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohneinrichtungen zusammenarbeiten.*
  7. *Auszunehmen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese*

*Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Bedarfsmeldung des / der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.*

8. *Auszunehmen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände - insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.*
9. *Die Betretungsverbote unter 3. gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betretungsverbote unter 3. auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden.*
10. *Zu den Ausnahmen, die unter Ziffern 3 sowie 6 – 9 bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.*
11. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
  - a) Alle Kneipen, Cafe`s, Bars (z. B. Shisha-Bars), Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
  - b) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
  - c) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen
  - d) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen (wie z.B. Fahrschulen, Schülerhilfen)
  - e) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
  - f) Betrieb von Spielhallen, Wettbüros und Prostitutionsbetrieben und ähnliche Einrichtungen
  - g) Reisebusreisen
12. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist beschränkt und nur unter Buchstabe 12 c) genannten Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gestattet:

- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
- b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen
- c) Auflagen:
- aa) Alle Besucher haben sich in eine Liste einzutragen, die mindestens folgende Angaben enthält:
- Vor- und Nachname,
  - Anschrift,
  - Telefonnummer,
  - E-Mail Anschrift,
  - Mitteilung, ob diese Person aus einer Region stammt, mit gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen,
  - Mitteilung, ob diese Person aus anderen bekannten besonders betroffenen Gebieten in Deutschland/internationalen Risikogebieten stammt,
  - Ob diese Person mit akuten respiratorischen Symptomen teilnimmt,
  - Ob es sich bei dieser Person um einen älteren Menschen beziehungsweise um einen Menschen mit einer Grunderkrankung handelt,
  - Ob diese Person eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Gesundheitswesens oder einer kritischen Infrastruktur (z.B. Mitarbeiter eines Versorgungswerkes) ist.

bb) Es dürfen höchstens die Hälfte der zur Verfügung stehenden Gastplätze besetzt werden, jedoch muss zwischen den Tischen ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden. Der Gastwirt, die Gastwirtin / der Veranstalter, die Veranstalterin hat eine für die anwesende Personenzahl ausreichende Handhygiene zu gewährleisten. Eine ausreichende Handhygiene schließt ein, dass eine der Veranstaltung angemessene Anzahl an Handwaschplätzen, Einmalhandtüchern, Seifen und Händedesinfektion vorhanden ist. Bei der Händedesinfektion sind nur Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich mindestens "begrenzt viruzid" zu verwenden

Zur Reduzierung des Infektionsrisikos ist für eine angemessene Belüftung der Gaststätte / des Veranstaltungsortes zu sorgen.

cc) Die vom Gesundheitsministerium empfohlenen Hygienemaßnahmen sind öffentlich und gut sichtbar auszuhängen ([www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html#c6357](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html#c6357) ).

13. Die Sperrzeit für Restaurants und Speisegaststätten wird auf die Zeit von 15.00 Uhr – 6.00 Uhr festgesetzt.
14. Beherbergungsbetriebe dürfen keine Übernachtungsmöglichkeiten zu touristischen Zwecken anbieten. Zulässig sind lediglich Übernachtungen zu Geschäftszwecken.
15. *NICHT zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und*

*Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Der Sammelbegriff Lebensmitteleinzelhandel bezeichnet Handelsunternehmen im Einzelhandel mit einem Sortiment, das überwiegend aus Lebensmitteln besteht.*

16. Folgenden Geschäften ist bis auf weiteres die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag): Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten sowie Apotheken, außerdem Geschäften des Großhandels.
17. *Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Ziffer 15 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.*
18. Alle Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes NRW haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
19. Alle öffentlichen Veranstaltungen sind untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Auch Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben (*Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben*). Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
20. Alle privaten Veranstaltungen mit zeitgleich mehr als 25 erwarteten Personen sind verboten.
21. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen mit zeitgleich bis zu 25 erwarteten Personen ist nur noch unter Einhaltung der unter Ziffer 12 c) aa) Auflagen gestattet.
22. Die Benutzung von öffentlichen oder privaten Spiel- und Bolzplätzen ist verboten.
23. Für den Fall der Missachtung der Anordnungen zu Ziffer 1 bis Ziffer 22 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
24. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
25. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ist unbefristet.

**Begründung:**

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere - über die bislang bekanntgegebenen Allgemeinverfügungen enthaltenen hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Meine Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die o.g. Anordnungen die einzig mögliche Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.

Um das Ziel der Verbreitung von SARS-CoV-2 weiter zu verzögern und die Nutzerinnen und Nutzer zu schützen, ist die Schließung der Tagespflegen und der niedrigschwelligen Betreuungsgruppen die einzige geeignete, erforderliche und auch angemessene Schutzmaßnahme. Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote gehören zu einer besonders gefährdeten Risikogruppe und bedürfen eines besonderen öffentlichen Schutzes. Die Altentagespflegeeinrichtungen und Betreuungsgruppen stellen zwar ein wichtiges Instrument in der ambulanten Pflegesituation dar - insbesondere zur Entlastung der pflegenden Angehörigen – die Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer ist jedoch trotz Einstellung dieser Angebote über die ambulanten Dienste oder Angehörigen sichergestellt.

Die Ausnahmen vom Verbot der Ziffer 16 sind notwendige Daseinsvorsorge. Die Menschen in der Stadt Hamm müssen z. Zt. noch in der Lage sein, sich selbstständig mit Lebensmitteln, Getränken und Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen. Die Ausnahmeregelung wurde auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Fassung des 16. November 2006 (GV.NRW S. 516) erlassen.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die Stadt Hamm ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig. (§3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG)

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Hamm sind inzwischen Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde. Wie oben dargelegt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Gem. § 28 Abs. 1, Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen auch verbieten.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2002 jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung.

Für die Missachtung der Untersagung hinsichtlich von Veranstaltungen mit mehr als 25 zeitgleich erwartenden Besucherinnen und Besuchern/Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig.

Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig Wirkung zu entfalten.

Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck der Untersagung ist es die Ausbreitung von SARS-COV2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort Vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

### **Strafbarkeit:**

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

Hamm, den 18.03.2020

Der Oberbürgermeister

gez.  
Hunsteger-Petermann